



STADTGEMEINDE GFÖHL

BearbeiterIn: Dir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(13-0057)0009-13

Gföhl, am 21.03.2013

Sitzungsprotokoll
der 20. Sitzung des
Gemeinderates

Termin: Donnerstag, dem 21. März 2013, um 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15.03.2013 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfel	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend ist:

GR. Adolf Hagmann SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzender: Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

Stadtamtsdirektor: Erich Hagmann

Schriftführerin: Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(12-0019)0008-12 und 0-OIGM-000-(12-0019)0009-12	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 11.12.2012 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 11.12.2012	JF Nr.
-----------	---	--	--------

GZ: 0-OIGM-000-(12-0019)0008-12 und 0-OIGM-000-(12-0019)0009-12,
Protokollprüfer der Sitzung vom 11.12.2012 waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) der Sitzung vom 11.12.2012 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

Redner: GR. Leopold Ganser, GR. Johannes Pernerstorfer, StR. Günter Steindl

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(10-0255)0030-12 und	Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 20.12.2012 und vom 12.03.2013, Beschlussfassung
-----------	---------------------------------	---

Stadtrat am 12.03.2013:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. sind dem Gemeinderat die Protokolle über die letzten Prüfungen vom 20.12.2012 und 12.03.2013 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

Gemeinderat am 21.03.2013

Prüfbericht vom 20.12.2012:

Antrag des Obmannes GR. Leopold Ganser:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 20.12.2012.

Redner:

StR. Günter Steindl, StR. Siegfried König, GR. Leopold Ganser

Beschluss: Antrag mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP-, SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: FPÖ-Gemeinderatsmitglied Siegfried König

Prüfbericht vom 12.03.2013:

Antrag des Obmannes GR. Leopold Ganser:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die angesagte Gebarungsprüfung vom 12.03.2013.

StR. Siegfried König verlässt um 19.54 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 19.57 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Antrag einstimmig genehmigt.

3.	1-BWRO-000-(11-0005)0003-13	Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über 3. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Katastralgemeinden Gföhl und Gföhleramt, Beschlussfassung	84 007
----	-----------------------------	---	--------

Im Zuge der generellen Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms 2008 wurde für das verordnete Örtliche Entwicklungskonzept eine strategische Umweltprüfung mitsamt Umweltbericht durchgeführt.

Beim gegenständlichen Änderungsverfahren handelt es sich um Widmungsanpassungen im Bereich der Landesstraße B 37 und des gewidmeten und teilweise bebauten Betriebsgebiets. Der Inhalt und das Ausmaß der Änderungen sind derart gering, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt von vornherein auszuschließen sind.

Eine strategische Umweltprüfung entfällt daher.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 6. Februar 2013 bis zum 20. März 2013 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingelangt.

Am 4. März 2013 wurde von der Raumordnungsbehörde eine Stellungnahme (RU1-R-159/052-2013) samt dem Gutachten des Amtssachverständigen Dipl. Ing. Gilbert Pomaroli (RU2-O-159/099-2013) übermittelt.

Die Schriftstücke der Behörde empfehlen auch den Rest der Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone 3 in normales Bauland-Betriebsgebiet umzuwidmen. Dieser Empfehlung schließt sich das Raumplanungsbüro an.

Zusätzlich fordert die Aufsichtsbehörde die Einholung von Stellungnahmen des NÖ Straßendienstes und des verkehrstechnischen Sachverständigen.

Eine Stellungnahme des NÖ Straßendienstes liegt vor (STBA7-BL-959/007-2012/ DI Daniel Leitl vom 11.03.2013), in dieser Stellungnahme stimmt die Straßenbauabteilung der Umwidmung unter der Bedingung zu, dass eine Genehmigung zur Errichtung eines Hofermarktes auf der vergrößerten Betriebsgebietsfläche prinzipiell möglich ist.

Dazu gibt es eine weitere Stellungnahme der Abteilung RU2 (RU2-O-159/100-2013), in der der Amtssachverständige darlegt, warum aus seiner Sicht die Errichtung eines Hofermarktes nicht zulässig sei.

Zur Stellungnahme des Straßendienstes und des Amtssachverständigen führt der Bürgermeister aus, dass die Frage, ob die Errichtung eines Lebensmitteleinkaufmarktes zulässig sei, erst nach erfolgter Widmung rechtlich geklärt werden kann. Daher ist zunächst eine Widmungsentscheidung des Gemeinderates erforderlich.

Eine Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen liegt noch nicht vor, sie wird anlässlich eines Bausprechtages der BH Krems im April eingeholt werden. Bei einem informellen Vorgespräch am 19.03.2013 hat DI Zenker seine prinzipielle Zustimmung signalisiert.

Die vom Bürgermeister über Vorschlag des Raumplanungsbüros angeführten Änderungen sind in dem in der Sitzung digital und analog vorliegenden Plan (Flächenwidmungsplan – GZ 13008B) dargestellt.

Stadtrat am 12.03.2013:
Antrag von StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC:
Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende Verordnung.

**Örtliches Raumordnungsprogramm 2008
der Stadtgemeinde Gföhl
3. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in der Sitzung am 21.03.2013 (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

Verordnung:

§ 1

Gemäß § 22 iVm § 21 NÖ ROG 1976, LGBl 8000 wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Gföhl in den Katastralgemeinden Gföhl und Gföhleramt abgeändert.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Aufhauser-Pinz OG, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 113008B, verfassten Plan auf den Planblatt 4 neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom xx.xx.2013, RU1-R-159/..., genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F, am xx.xx.2013 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Redner:

StR. Günter Steindl, GR. Josef Edlinger, GR. Johannes Pernerstorfer, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

4.	9-HRBU-000-(12-0003)0005-13	Rechnungsabschluss 2012 einschließlich Kommunalbetriebe - Genehmigung, Beschlussfassung	85 008
-----------	-----------------------------	---	--------

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2012 einschließlich der Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Gföhl ist in der Zeit von 5. bis 19. März 2013 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit nicht eingebracht.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2012, alle außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2012, die Zuführung an a.o. Vorhaben, die Bildung einer allgemeinen Rücklage sowie die angeschlossenen Erläuterungen.

Endsummen des Rechnungsabschlusses:

Ordentlicher Haushalt 2012	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	6.050.608,97	6.050.172,51
Soll-Überschuss Vorjahr	108.350,28	
Gesamtsummen	6.158.959,25	6.050.172,51
Soll-Überschuss lfd. Jahr		108.786,74

Außerordentlicher Haushalt 2012	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	788.221,44	546.342,78
Soll-Überschuss Vorjahr	167.882,28	
Soll-Abgang Vorjahr		65.207,90
Gesamtsumme	956.103,72	611.550,68
Soll-Überschuss lfd. Jahr		469.841,65
Soll-Abgang lfd. Jahr	125.288,61	
Ergibt Soll-Überschuss lfd. Jahr		344.553,04

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte
 Dagegen: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 21.03.2013:

Redner:

GR. Leopold Ganser, StR. Günter Steindl, StR. Siegfried König, GR. Johannes Pernerstorfer, Vbgm. Ludmilla Etzenberger

GR. Walter Kalsner verlässt um 20.17 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.20 Uhr wieder anwesend.
 GR. Josef Edlinger verlässt um 20.27 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.30 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
 Dafür: ÖVP-, FPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder
 Dagegen: SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

5.	8-UWWA-000-(08-0828)	WVA Gföhl Süd, BA 14, Brunnen Untermeisling und Verbindungsleitung Obermeisling-Untermeisling, Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	79 006
-----------	----------------------	---	--------

WVA Gföhl Süd, BA 14, Brunnen Untermeisling und Verbindungsleitung Obermeisling-Untermeisling, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

	Firma	bei Abgabe exkl. MwSt.	Nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1.	Alpine, Horn	197.720,15	197.720,15	100,00
2.	Held & Franke, Loosdorf	198.120,66	198.120,66	100,20
3.	Strabag, Rastefeld	219.690,54	219.690,54	111,11
4.	Swietelsky, Zwettl	227.900,10		115,26
5.	R&Z Bau, Villach	245.485,81		124,16
6.	Fürholzer, Arbing	269.599,65		136,35

7.	Leithäusl, Krems	298.290,59	150,87
8.	GLS, Perg	313.532,57	158,57
9.	Jägerbau, Pöggstall	343.543,50	173,75
10.	Koller, Grein	471.044,98	238,24
11.	BT Bau, Tragwein	536.650,74	271,42

Vergabevorschlag

TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems an der Donau vom 30.01.2013:
 Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung der WVA Gföhl BA 14, an den Billigstbieter, die Firma

**Alpine Bau GmbH
 Riedenburgerstraße 52
 3580 Horn**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 18.12.2012 mit einer Gesamtangebots-
 summe von

€ **197.720,15 (exkl. MwSt.)**
 bzw. € **237.264,18 (inkl. MwSt.)**

zu vergeben.

Teilsummen (exkl. MwSt.):

WVA Gföhl BA 14 – Brunnen Untermeisling	168.355,02 €
WVA Gföhl BA 14 – Verbindungsleitung Obermeisling-Untermeisling	29.365,13 €

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:
 Auftrag für WVA Gföhl Süd, BA 14, Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferungen an Firma Alpine Bau GmbH, 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52.
 Auftragssumme: € 197.720,15 exkl. MwSt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

6.	8-UWAW-000-(10-0285)	ABA Gföhl Süd, BA 19, Einzugsgebiet C, Hauptplatz- Wurfenthalstraße und Donnersmarkstraße und WVA Gföhl, BA 14, Donnersmarkstraße sowie Straßenbau und Ortsbeleuchtung Donnersmarkstraße, Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	79 007
-----------	----------------------	--	--------

ABA Gföhl Süd, BA 19, Einzugsgebiet C, Hauptplatz- Wurfenthalstraße und Donnersmarkstraße und
 WVA Gföhl, BA 14, Donnersmarkstraße sowie Straßenbau und Ortsbeleuchtung Donnersmarkstraße,
 Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

Firma		bei Abgabe exkl. MwSt.	Nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1.	R&Z Bau, Villach	715.996,01	715.996,01	100,00
2.	Alpine, Horn	726.767,37	726.767,37	101,50
3.	Strabag, Rastenfeld	747.725,79	747.725,79	104,43
4.	Swietelsky, Zwettl	756.876,31		105,71

5.	Teerag Asdag, Krems	764.715,92	106,80
6.	Held & Franke, Loosdorf	783.799,49	109,47
7.	Leithäusl, Krems	817.738,19	114,21
8.	BT Bau, Tragwein	1.045.669,23	146,04
9.	Jägerbau, Pöggstall	1.105.596,95	154,41
10.	Koller, Grein	1.246.822,32	174,14
11.	Winkler, Wien	1.424.486,07	198,95

Vergabevorschlag

TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems an der Donau vom 30.01.2013:

Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung der ABA Gföhl BA 19 und WVA Gföhl BA 14 sowie Straßenbau und Ortsbeleuchtung Donnersmarkstraße, an den Billigstbieter, die Firma

**R&Z Bau GmbH
Kasernengasse 2
9500 Villach**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 17.12.2012 mit einer Gesamtangebotssumme von

€ 715.996,01 (exkl. MwSt.)
bzw. € 859.195,21 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.

Teilsummen (exkl. MwSt.):

ABA Gföhl BA 19 – Hauptplatz/Wurfenthalstraße	559.575,56 €
ABA Gföhl BA 19 – Donnersmarkstraße	64.129,55 €
WVA Gföhl BA 14 – Donnersmarkstraße	40.548,84 €
Straßenbau – Donnersmarkstraße	36.834,90 €
Ortsbeleuchtung – Donnersmarkstraße	14.907,16 €

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Auftrag für ABA Gföhl Süd, BA 19, Einzugsgebiet C, Hauptplatz- Wurfenthalstraße und Donnersmarkstraße und WVA Gföhl, BA 14, Donnersmarkstraße sowie Straßenbau und Ortsbeleuchtung Donnersmarkstraße, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen an Firma R&Z Bau GmbH, 9500 Villach, Kasernengasse 2.

Auftragssumme: € 715.996,01 exkl. MwSt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

GR. Leopold Ganser stellt den Antrag, den ersten Teil der Vergabe für Hauptplatz/Wurfenthalstraße in der Höhe von € 559.575,56 zurückzustellen, bis eine Entscheidung des Gerichtes vorliegt.

Redner:

GR. Leopold Ganser, StR. Günter Steindl, GR. Dr. Dietmar Gamper

als Experte hinzugezogen: Bmst. Ing. Philipp Hirsch vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, FPÖ- und SPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Enthaltung: WfG-Gemeinderatsmitglieder

Antrag von GR. Leopold Ganser ist nach Abstimmung des Antrages des Stadtrates obsolet.

7.	8-UWAW-000-(08-0822)	ABA Gföhl Nord - KG Neubau, BA 18, Kanal und Kläranlage, Erd- und Baumeisterarbeiten, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	79 008
-----------	----------------------	---	--------

ABA Gföhl Nord - KG Neubau, BA 18, Kanal und Kläranlage, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten,

Firma		bei Abgabe exkl. MwSt.	Nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1.	Held & Franke, Loosdorf	473.686,14	473.686,14	100,00
2.	Alpine, Horn	494.259,17	494.259,17	104,34
3.	R&Z Bau, Villach	508.375,49	508.375,49	107,32
4.	Swietelsky, Zwettl	527.836,31		111,43
5.	Strabag, Rastenfeld	559.831,33		118,19
6.	Hinteregger Söhne, Niklasdorf	759.424,79		160,32
7.	Jägerbau, Pöggstall	765.261,45		161,55
8.	BT Bau, Tragwein	921.670,97		194,57

Vergabevorschlag

TB Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems an der Donau vom 30.01.2013:

Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung der ABA Gföhl BA 18, an den Billigstbieter, die Firma

**Held & Franke
Baugesellschaft m.b.H.
Gewerbestraße 3
3382 Loosdorf**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 19.12.2012 mit einer Gesamtangebotssumme von

€ **473.686,14 (exkl. MwSt.)**
bzw. € **568.423,37 (inkl. MwSt.)**

zu vergeben.

Teilsummen:

ABA Gföhl BA 18 – Leitungsbau	338.408,82
ABA Gföhl BA 18 – Kläranlage	135.277,32

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Auftrag für ABA Gföhl Nord - KG Neubau, BA 18, Kanal und Kläranlage, Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen an Firma Held & Franke BaugmbH, 3382 Loosdorf, Gewerbestraße 3.

Auftragssumme: € 437.686,14 exkl. MwSt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Redner:

GR. Leopold Ganser

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

8.	6-VTVF-000-(11-0007)0001-13	Ausbau B 37, Grundinanspruchnahme von öffentlichem Gut, Übereinkommen mit Land NÖ über kostenlose Abtretung (im Gegenzug für die kostenlose Abtretung des neuen Weges vom Land NÖ), Beschlussfassung	83 001
-----------	-----------------------------	--	--------

Für den Ausbau der B 37, Baulos „Unterführung Gföhl Ost“, km 18,376, ist auch die Inanspruchnahme von Teilflächen des öffentlichen Gutes erforderlich. Konkret ist das Gst. 727/2 mit einer Fläche von 371 m² und das Gst. 707/4 mit einer Teilfläche von 950 m² betroffen. Nachdem für die abzutretenden Teilflächen ein Ersatz in Form eines neuen Weges geschaffen wird, der den derzeitigen Grundeigentümern vom Land NÖ abgelöst und nach dem Bau kostenlos an das öffentliche Gut der Gemeinde übergeben wird, sollen die für die B 37 benötigten Flächen des öffentlichen Gutes ebenfalls kostenlos an das Land NÖ abgetreten werden. Diesbezüglich soll mit dem Land NÖ das Übereinkommen, Zl. ST4-GE-638, abgeschlossen werden.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens ST4-GE-638 mit dem Land Niederösterreich einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl andererseits. Inhalt des Übereinkommens siehe **Beilage A** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

9.	6-UWWA-000-(07-0548)0002-13	HWS Gernitzbach, KG Moritzreith und KG Großmotten, Amt der NÖ Landesregierung, Inanspruchnahme Öffentl. Wassergut, Genehmigung Sondernutzungsvertrag Zl. WA1-ÖWG-25124/021-2013, Beschlussfassung	84 004
-----------	-----------------------------	---	--------

Hochwasserschutz Gernitzbach, Hochwasserschutzmaßnahmen für die Liegenschaft Großmotten 24, Errichtung, Bestand, Betrieb und Erhaltung von wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, Benützung von Öffentlichem Wassergut, Genehmigung Vertrag, Zl. WA1-ÖWG-25124/021-2013.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Vertrages, Zl. WA1-ÖWG-25124/021-2013, für die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut Gst. 1237, EZ 188, KG Moritzreith, und Gst. 1091/2, EZ 211, KG Großmotten, für die Ausführung, den Bestand, den Betrieb und die Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen inklusive einer Bacheindeckung, abzuschließen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl. Vertragsinhalt siehe **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

10.	6-UWWA-000-(07-0548)0003-13	HWS Gernitzbach, KG Moritzreith und KG Großmotten, Amt der NÖ Landesregierung, Gerinnesicherung, Genehmigung Sondernutzungsvertrag Zl. STBA7-SN-101/001-2013, L-7057, Beschlussfassung	84 005
------------	-----------------------------	--	--------

Im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Gernitzbach wird für die Herstellung einer Gerinnesicherung (Grabsteinschlichtung) die L 7057, km 0,344 benützt. Diesbezüglich soll mit dem Land NÖ der Sondernutzungsvertrag, Zl. STBA7-SN-101/001-2013, abgeschlossen werden.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages STBA7-SN-101/001-2013 mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straßen) einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl andererseits gemäß dem Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

11.	6-UWWA-000-(07-0110)0005-13	HWS Obermeisling, Ersatzbrücke, Amt der NÖ Landesregierung, Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut, Genehmigung Grundbenützungsvertrag Zl. WA1-ÖWG-25129/060-2012, Beschlussfassung	85 001
-----	-----------------------------	---	--------

Hochwasserschutz Obermeisling, Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Ersatzbrücke über den Kremsfluss, Gst. Nr. 225/1, EZ 92, KG Obermeisling, Benützung Öffentliches Wassergut, Genehmigung Vertrag, Zl. WA1-ÖWG-25129/060a-2013.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Vertrages, Zl. WA1-ÖWG-25129/060a-2013, für die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut Gst. Nr. 225/1, EZ 92, KG Obermeisling für die Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Ersatzbrücke über den Kremsfluss, abzuschließen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl.

Vertragsinhalt siehe **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

12.	6-VTVF-000-(07-0456)0031-13	HWS Obermeisling, Ersatzbrücke, Eigentum des Landes NÖ, Übergabe in die Erhaltung und Verwaltung durch MilKdo NÖ an die Stadtgemeinde, Beschlussfassung	85 009
-----	-----------------------------	---	--------

Das MilKdo NÖ hat auf Antrag des Amtes der NÖ Landesregierung mit Kennzeichen ST5-VO-741/030-2013 eine Bailey-Brücke über den Kremsfluss in Obermeisling errichtet. Das Brückengerät ist im Bestand des Landes NÖ und wurde in Entsprechung eines Übereinkommens zwischen Land NÖ und ÖBH ohne Kostenverrechnung als Ersatzbrücke für die Sanierung der bestehenden Kaufmannbrücke eingebaut. Der Abbau durch das MilKdo NÖ erfolgt voraussichtlich Woche 25.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Zustimmung für die Übergabe der Bailey-Brücke in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Gföhl durch das MilKdo NÖ. Übergabeprotokoll vom 22.02.2013 siehe **Beilage E** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

13.	8-UWWA-000-(08-0828)0011-13	WVA Gföhl, Brunnen Untermeisling, Errichtung Transportleitung, Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut, Genehmigung Grundbenützungsvertrag Zl. WA1-ÖWG-25142/028-2013, Beschlussfassung	85 002
-----	-----------------------------	--	--------

WVA Gföhl, Brunnen Untermeisling, Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Transportleitung WVA Gföhl, Gst. 864/1, 865/1 EZ 193, KG Seeb und 373/1, EZ 132, KG Untermeisling, Benützung Öffentliches Wassergut, Genehmigung Vertrag, Zl. WA1-ÖWG-25142/028-2013.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Vertrages, Zl. WA1-ÖWG-25142/028-2013, für die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut Gst. 864/1 und 865/1, EZ 193, KG Seeb und Gst. 373/1, EZ 132, KG Untermeisling, für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage (Transportleitung) abzuschließen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl. Vertragsinhalt siehe **Beilage F** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

14.	8-BWIV-000-(08-0849)0009-13	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 01, Gföhler Daniela, 3542 Gföhl, Kremser Straße 19, Beschlussfassung	84 001
-----	-----------------------------	---	--------

Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 01, Gföhler Daniela, 3542 Gföhl, Kremser Straße 19.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des vorliegenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau Daniela Gföhler, geb. am 09.05.1990, Kellnerin, wohnhaft in 3542 Gföhl, Kremser Straße 19, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Daniela Gföhler (im folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die

Startwohnung Nummer 01, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 56 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.02.2013. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.01.2016.

Die Mieterin kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht der Mieterin zu, wenn sie glaubhaft nachweisen kann, dass sie in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Die Mieterin verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch die Mieterin während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 296,48

Abschlag wegen Befristung - 25 % 74,12

Vereinbarter Mietzins	€ 222,36	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010, Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat November 2012 errechnete Indexzahl (107,0). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ZEHNTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 958,80 (in Worten: Euro neunhundertachtundfünzig Komma achtzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an die Mieterin auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; die Mieterin erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften desselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

15.	8-BWIV-000-(08-0136)0005-13	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 02, Lemp Matthias, 3543 Krumau am Kamp, Preinreichs 2, Beschlussfassung	85 003
-----	-----------------------------	--	--------

Startwohnhaus, Mietvertrag Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 02, Lemp Matthias, 3543 Krumau am Kamp, Preinreichs 2.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des vorliegenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Herrn Matthias LEMP, geb. am 08.11.1991 in Krems, Elektriker, wohnhaft in 3543 Krumau am Kamp, Preinreichs 2, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Herrn Matthias Lemp (im folgenden kurz Mieter genannt) und dieser mietet von der Erstgenannten die

Startwohnung Nummer 02, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 46 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.03.2013. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 29.02.2016.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme € 239,36

Abschlag wegen Befristung - 25 % -59,84

Vereinbarter Mietzins	€ 179,52	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste VPI 2010, Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat November 2012 errechnete Indexzahl (107,0). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 817,41 (in Worten: Euro achthundertsiebzehn komma einundvierzig).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften desselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

16.	6-VTVF-000-(07-0456)0006-13	Liegenschaft Gst. Nr. 217/2, KG 12029 Obermeisling, Fläche 2.784 m ² , Grundankauf, Beschlussfassung	83 002
-----	-----------------------------	---	--------

HWS Obermeisling, Bauarbeiten – anstelle der geforderten Zahlung einer Pauschalentschädigung für im Jahr 2010 geschnittenes Holz in der Höhe von € 500,-- und einer Pauschalentschädigung für die Grundbenützung während der Bauarbeiten in der Höhe von € 1.000,-- erfolgt der Grundankauf des Gst. 217/2, KG 12029 Obermeisling, Fläche 2.784 m², von Eduard und Erika Braun, 3521 Untermeisling 72, zum Pauschalpreis von € 3.000,00.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Ankauf des Gst. 217/2, KG 12029 Obermeisling, mit einer Fläche von 2.784 m² von Eduard und Erika Braun, 3521 Untermeisling 72, zum Pauschalpreis von € 3.000,00.

Die Kosten der Vertragserrichtung und der damit zusammenhängenden Gebühren trägt die Käuferin.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Stadträte

Enthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 21.03.2013:

Redner:

StR. Günter Steindl, StR. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, GR. Johannes Pernerstorfer

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder, SPÖ-Gemeinderatsmitglieder Margit Nagl, Manfred Kolar, Robert Brandtner, Claudia Hahn

Dagegen: SPÖ-Gemeinderatsmitglieder Günter Steindl, Dr. Sabine Mai, Thomas Schildorfer,
WfG-Gemeinderatsmitglieder Johannes Pernerstorfer und Gottfried Lechner
Enthaltung: WfG-Gemeinderatsmitglied Leopold Ganser

17.	8-VVLV-000-(12-0001)0001-12	Liegenschaft Gst. 40/3, EZ 9, KG 12029 Obermeisling, Ansuchen Grundkauf vom 12.11.2012, Beschlussfassung	82 009
-----	-----------------------------	--	--------

Stadtrat am 12.03.2013:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Aufgrund des Ansuchens vom 12.11.2012 bzw. vom 12.03.2013 wird das Gst. 40/3, EZ 9, KG 12029 Obermeisling, im Ausmaß von 2.411 m² an Christa Kalsner, 3521 Obermeisling 22, ab 1. April 2013 auf die Dauer von 3 Jahren verpachtet. Vertragsinhalt siehe **Beilage G** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Kosten der Vertragserrichtung und der damit zusammenhängenden Gebühren trägt die Pächterin. Der Pachtzins wird mit € 100,00 pro Jahr festgesetzt.

Ein Zufahrts- und Gehrecht zum inneliegenden Grundstück 40/6 ist den Eigentümern Sixtus und Christine Kronbichler vertraglich sicherzustellen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:
GR. Walter Kalsner verlässt aufgrund seiner Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Redner:

StR. Günter Steindl, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Leopold Ganser

Abänderungsantrag von StR. Siegfried König:
Der Pachtvertrag wird mit einer Pachtzeit auf 5 Jahre ausgestellt und mit Vorkaufsrecht versehen.

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- (ohne GR. Dietmar Gamper), SPÖ-Gemeinderatsmitglieder und WfG-Gemeinderatsmitglieder (ohne GR Johannes Pernerstorfer)
Dagegen: ÖVP- Gemeinderatsmitglied Dr. Dietmar Gamper, FPÖ-Gemeinderatsmitglied Siegfried König
Enthaltung: WfG-Gemeinderatsmitglied Johannes Pernerstorfer

18.	8-VVLV-000-(12-0001)0002-12	Liegenschaft Gst. 40/2, 40/3, 65, 66/3, 69/1, 69/2, 69/3, 72/1, 72/2, 75/1 und 76/1, KG 12029 Obermeisling, Ansuchen Grundkauf vom 29.11.2012, Beschlussfassung	82 024
-----	-----------------------------	---	--------

Stadtrat am 12.03.2013:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:
Dieser Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Beratung zurückgestellt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:
GR. Manfred Kolar verlässt aufgrund seiner Befangenheit den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- (ohne GR. Walter Kalsner), SPÖ-, FPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder
Enthaltung: ÖVP-Gemeinderatsmitglied Walter Kalsner

19.	3-KLKI-000-(11-0002)0002-12	Pfarrheim Gföhl - Begegnungszentrum, Ansuchen um Unterstützung, Beschlussfassung	79 018
------------	-----------------------------	--	--------

Pfarrheim Gföhl, Sanierung und Erweiterung, Projekt „Begegnungszentrum“, Ansuchen des Röm.kath. Pfarramts Gföhl um finanzielle Unterstützung vom 17.08.2012.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 10.000,-- für die Sanierung und Erweiterung des Pfarrheims an das röm.kath. Pfarramt Gföhl, Kirchengasse 4, 3542 Gföhl.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

GR. Dr. Dietmar Gamper ist bei Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes nicht anwesend (21.45 Uhr – 21.50 Uhr).

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

20.	1-SOZK-000-(07-0428)0034-13	NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, Ansuchen vom 18.02.2013 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2013, Beschlussfassung	85 005
------------	-----------------------------	---	--------

Der NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, ersucht mit Schreiben vom 18.02.2013 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2013 und ersucht gleichzeitig, den bisher gewährten Betrag von € 0,15 pro Einwohner anzuheben.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag des Bürgermeisters:

Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, für das Jahr 2013 von € 0,15 pro Einwohner, somit gesamt € 561,--.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

21.	9-HRBU-000-(12-0004)	Finanzen, Darlehen Waldviertler Sparkasse Bank AG, Vertragsänderungen betreffend Zinssatz, Beschlussfassung	82 019
------------	----------------------	---	--------

Aufgrund der derzeitigen Situation auf den Geld- und Kapitalmärkten und der damit verbundenen deutlichen Erhöhung der Refinanzierungskosten sieht sich die Waldviertler Sparkasse Bank AG veranlasst, den aktuell verrechneten Sollzinssatz bis auf weiteres für die künftigen periodischen Zinssatzanpassungen als Mindestzinssatz anzusetzen.

Darüber hinaus bleibt die mit der Stadtgemeinde Gföhl getroffene Zinsanpassungsvereinbarung unverändert.

Darlehen	Saldo aktuell lt. RA 2012	Zinsverein- barung alt	Zinsverein- barung neu	Zinssatz alt	Zinsen	Zinssatz neu	Zinsen
0007- 034754, Darl. 95 Kindergarten	€ 1.084.399,46	6-M-Euribor + 0,045 %- Pkt.	6-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,356 % p.a.	€ 214.245,69	1,069 % p.a.	€ 168.631,51
0007- 034762, Darl. 87 RW- Kanal/HWS	€ 135.759,57	6-M-Euribor + 0,045 %- Pkt.	6-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,171 % p.a.	€ 18.026,51	1,069 % p.a.	€ 16.412,90
0007- 034770, Darl. 88 ABA Gföhl Süd	€ 294.015,13	6-M-Euribor + 0,045 %- Pkt.	6-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,162 % p.a.	€ 38.730,90	1,069 % p.a.	€ 35.545,49
0007- 061252, Darl. 115 WVA Gföhl Süd	€ 288.257,23	3-M-Euribor + 0,850 %- Pkt.	3-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,040 % p.a.	€ 37.275,88	0,938 % p.a.	€ 33.534,72
0007- 061260, Darl. 116 ABA Gföhl Süd	€ 345.672,72	3-M-Euribor + 0,850 %- Pkt.	3-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,042 % p.a.	€ 44.788,87	0,938 % p.a.	€ 40.214,19
0007- 084767, Darl. 121 Straßenbau	€ 74.922,30	3-M-Euribor + 0,950 %- Pkt.	3-M- Euribor + 0,950 %- Pkt.	1,158 % p.a.	€ 6.557,20	1,138 % p.a.	€ 6.442,56
3407- 000300, Darl. 14 ABA Gföhl Süd	€ 545.535,30	6-M-Euribor + 1,740 %- Pkt.	6-M- Euribor + 1,740 %- Pkt.	2,675 % p.a.	€ 71.923,97	2,059 % p.a.	€ 54.902,18
3407- 000318, Darl. 11 WVA Gföhl Süd	€ 108.054,10	6-M-Euribor + 1,820 %- Pkt.	6-M- Euribor + 1,820 %- Pkt.	2,755 % p.a.	€ 14.687,81	2,139 % p.a.	€ 11.309,29
3407- 000342, Darl. 51 ABA Gföhl Süd	€ 99.665,52	6-M-Euribor + 0,150 %- Pkt.	6-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,685 % p.a.	€ 10.496,00	1,069 % p.a.	€ 6.658,89
3407- 000508, Darl. 62 ABA Gföhl Süd	€ 34.032,10	6-M-Euribor + 0,175 %- Pkt.	6-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,299 % p.a.	€ 2.781,11	1,069 % p.a.	€ 2.069,31
3407- 000516, Darl. 64 ABA Gföhl Süd	€ 410.270,81	6-M-Euribor + 0,175 %- Pkt.	6-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,299 % p.a.	€ 37.524,26	1,069 % p.a.	€ 28.235,84
3407- 000540, Darl. 63 ABA Gföhl Süd	€ 175.936,40	6-M-Euribor + 0,175 %- Pkt.	6-M- Euribor + 0,750 %- Pkt.	1,299 % p.a.	€ 16.662,85	1,069 % p.a.	€ 12.545,01
	€ 3.596.520,64			bisherige Zinssumme	€ 513.701,05	neue Zinssumme	€ 416.501,89

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Vbgrm. Ludmilla Etzenberger:

Die Vertragsänderungen betreffend Zinssatz der zitierten Darlehen werden angenommen und der Euribor-Aufschlag (6-Monats-Euribor bzw. 3-Monats-Euribor) ab der nächsten Zinsperiode, beginnend

ab 1. Jänner 2013, mit den in der Tabelle (Zinssatzvereinbarung neu) angeführten %-Punkten festgelegt.

Die übrigen Vereinbarungen der betroffenen Darlehen bleiben unverändert.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Redner:

GR. Johannes Pernerstorfer, StR. Günter Steindl

Stadtrat Siegfried König verlässt um 21.47 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 21.50 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

22.	9-HRBU-000-(12-0004)	Finanzen, Darlehen BAWAG PSK, Vertragsänderungen betreffend Zinssatz, Beschlussfassung	82 020
------------	----------------------	--	--------

Die BAWAG PSK teilt mit Schreiben vom 19.11.2012 mit, dass – aufgrund der schon seit einigen Jahren anhaltenden Lage auf dem nationalen und den internationalen Finanzmärkten und der dadurch verursachten Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken - die Refinanzierung der Ausleihungen zu Euribor-Zinssätzen nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund ist die BAWAG PSK unter Hinweis auf die Vertrags- bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Z 45 (1)) gezwungen, von dem Recht zur Zinsanpassung Gebrauch zu machen und zur teilweisen Abdeckung der erhöhten Refinanzierungskosten den Euribor-Aufschlag der nachstehend angeführten Darlehen beginnend mit der nächsten Zinsperiode auf 0,75 %-Punkte anzupassen.

Darlehen	Saldo aktuell lt. RA 2012	Zinsvereinbarung alt	Zinsvereinbarung neu	Zinssatz alt	Zinsen	Zinssatz neu	Zinsen
1155278, Darl. 59 ABA Gföhl Süd, 2000	€ 305.225,84	6-M-Euribor (0,93%) + 0,35 %- Pkt.	6-M-Euribor (0,32 %) + 0,75 %- Pkt.	1,28 % p.a.	€ 28.453,25	1,070 % p.a.	€ 25.670,10
00540- 0007-012, Darl. 100 WVA 2007	€ 659.319,84	3-M-Euribor + 0,35 %- Pkt.	3-M-Euribor + 0,75 %- Pkt.	0,68 % p.a.	€ 48.852,50	0,942 % p.a.	€ 67.817,53
	€ 964.545,68			bisherige Zinssumme	€ 77.305,75	neue Zinssumme	€ 93.487,63

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Die Vertragsänderungen betreffend Zinssatz der zitierten Darlehen werden angenommen und der Euribor-Aufschlag (6-Monats-Euribor bzw. 3-Monats-Euribor) ab der nächsten Zinsperiode, beginnend ab 1. Jänner 2013, mit 0,75 %-Punkte festgelegt.

Die übrigen Vereinbarungen der betroffenen Darlehen bleiben unverändert.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

23.	2-BFBA-000-(10-0038)0005-13	Stadtbücherei Gföhl „Treffpunkt Lesen“, Leseordnung und Entschädigung des/der Büchereileiters/in, Beschlussfassung
-----	-----------------------------	--

84 002

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Stadtrat Mag. Maria Gußl:

Genehmigung der nachstehenden Leseordnung für die Stadtbücherei „Treffpunkt Lesen“ und der Entschädigung für den/die Büchereileiter/in.

Leseordnung

Anmeldung:

Die Benützung steht allen Personen zu, welche die Leseordnung unterzeichnet haben. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jede/r Leser/in einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist, und der bei jedem Büchereibesuch vorgewiesen werden muss. Namens- oder Adressänderungen sind unverzüglich der Bücherei bekannt zu geben.

Ausleihe:

Die Leihfrist pro Medium beträgt 3 Wochen und kann um weitere 3 Wochen verlängert werden. Je Verlängerung wird die normale Leihgebühr verrechnet. Sobald die Rückgabefrist überschritten wird, werden Versäumnisgebühren fällig.

Besondere Bestimmungen:

Die Medien dürfen nur zum persönlichen Gebrauch ausgeliehen werden. Jede Weitergabe an haushaltsfremde Personen ist nicht zugelassen. Bei Kinderbüchern wird keine Entlehngebühr verrechnet. Es sind die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der/die Benutzer/in ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien mit Sorgfalt zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei Verlust oder Beschädigung der Medien besteht Schadenersatzpflicht.

Gebühren:

Bücherei Einschreibgebühr	€ 2,00
Entlehngebühr Bücher Erwachsene	€ 0,50
Versäumnisgebühr Erwachsene/Woche	€ 0,25
Versäumnisgebühr Kinder/Woche	€ 0,25

Öffnungszeiten:

Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Eine Kooperation der Gemeinden Gföhl - Jaidhof - Krumau/Kamp.

Bücherei Stundensatz:

Für das Jahr 2013 (erster Öffnungstag der Bücherei in der HS Gföhl ist der 23. Feb. 2013) wird der Pauschalbetrag von € 1.000,00 laut VA 2013 zur Auszahlung gebracht.

Ab dem Jahr 2014 beträgt der Stundensatz ein 173igstel des Gehaltsansatzes VI/9.

Derzeit VI/9 = 2.335,90 : 173 Std. = € 13,50.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

24.	0-OIGM-000-(12-0016)0001-12	Jugendgemeinderat, Bestellung nach § 30a der NÖ Gemeindeordnung, Beschlussfassung
-----	-----------------------------	---

83 006

§ 30a der NÖ Gemeindeordnung lautet:

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesem Bereich in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

Gemäß § 30a werden Gemeinderat Robert Kröpfl und Gemeinderat Thomas Schildorfer zu Jugendgemeinderäten der Stadtgemeinde Gföhl bestellt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Redner:

StR. Günter Steindl, GR. Leopold Ganser, StR. Siegfried König

Abänderungsantrag von StR. Günter Steindl:

Neben den genannten Personen wird auch die WfG-Gemeinderatsfraktion befragt und auch die von ihnen vorgeschlagene Person zum Jugendgemeinderat gewählt.

Beschluss: Antrag von Stadtrat Günter Steindl mehrstimmig genehmigt.

Dafür: SPÖ-, FPÖ-Gemeinderatsmitglieder und ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Bgm. Karl Simlinger, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, Dr. Dietmar Gamper, Walter Kalsner, Mag. Maria Gußl und Andrea Hofbauer

Enthaltung: ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Robert Kröpfl, Bertha Tiefenbacher, Karl Geyer, Christine Dietl, Josef Edlinger und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Nachdem keine Person von der WfG-Gemeinderatsfraktion genannt wird, wird über den Antrag des Stadtrates abgestimmt:

Gemäß § 30a werden Gemeinderat Robert Kröpfl und Gemeinderat Thomas Schildorfer zu Jugendgemeinderäten der Stadtgemeinde Gföhl bestellt.

Beschluss: Antrag einstimmig genehmigt.

25.	0-OIGM-000-(12-0015)0001-12	Bildungsgemeinderat, Bestellung nach § 30a der NÖ Gemeindeordnung, Beschlussfassung
-----	-----------------------------	---

83 007

§ 30a der NÖ Gemeindeordnung lautet:

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesem Bereich in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:

Gemäß § 30a werden Stadträtin Mag. Maria Gußl, Stadtrat Siegfried König und Gemeinderätin Claudia Hahn zu Bildungsgemeinderäten der Stadtgemeinde Gföhl bestellt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Abänderungsantrag von StR. Günter Steindl:

Neben den genannten Personen wird auch die WfG-Gemeinderatsfraktion befragt und auch die von ihnen nominierte Person zum Bildungsgemeinderat gewählt.

Beschluss: Antrag von Stadtrat Günter Steindl mehrstimmig genehmigt.
 Dafür: SPÖ-, FPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder, ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Bgm. Karl Simlinger, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, Dr. Dietmar Gamper, Walter Kalsner, Mag. Maria Gußl und Andrea Hofbauer
 Enthaltung: ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Robert Kröpfl, Bertha Tiefenbacher, Karl Geyer, Christine Dietl und Josef Edlinger

Vorschlag der WfG-Gemeinderatsfraktion:
 GR. Gottfried Lechner wird als weiterer Bildungsgemeinderat vorgeschlagen.

Abstimmung über Antrag des Stadtrates mit der Ergänzung von GR. Gottfried Lechner als weiteren Bildungsgemeinderat.

Beschluss: Einstimmig genehmigt.

26.	0-OIGM-000-(12-0007)0001-12	Bestellung EU-Gemeinderat, Ansprechpartner für EU-Themen auf Gemeindeebene, Beschlussfassung	78 011
------------	-----------------------------	--	--------

Der Europa – Gemeinderat hat keine gesetzliche Grundlage (wie z. B. der Umweltgemeinderat nach dem NÖ Umweltgesetz) und es ist ein Ehrenamt ohne gesetzlich vorgesehene Entschädigung. Er soll als „Europa-Beauftragter“ als Ansprechpartner und Drehscheibe für EU-Themen in den Gemeinden fungieren.

Stadtrat am 12.03.2013:

Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:
 Die Stadtgemeinde Gföhl nominiert Vbgm. Ludmilla Etzenberger, Stadträtin Dr. Sabine Mai und Stadtrat Siegfried König als Europagemeinderäte.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 21.03.2013:

Abänderungsantrag von StR. Günter Steindl:
 Auch im Themenbereich EU-Gemeinderat wird neben den genannten Personen auch die WfG-Gemeinderatsfraktion befragt und auch die von ihnen nominierte Person zum Bildungsgemeinderat gewählt.

Beschluss: Antrag des Stadtrates Günter Steindl mehrstimmig genehmigt.
 Dafür: SPÖ-, FPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder, ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Bgm. Karl Simlinger, Vbgm. Ludmilla Etzenberger, Dr. Dietmar Gamper, Walter Kalsner, Mag. Maria Gußl und Andrea Hofbauer
 Enthaltung: ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Robert Kröpfl, Bertha Tiefenbacher, Karl Geyer, Christine Dietl und Josef Edlinger

Vorschlag der WfG-Gemeinderatsfraktion:
 GR. Johannes Pernerstorfer wird als weiterer EU-Gemeinderat vorgeschlagen.

Abstimmung über Antrag des Stadtrates mit der Ergänzung von GR. Johannes Pernerstorfer als weiteren EU-Gemeinderat.

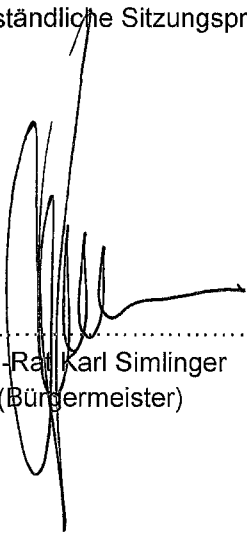
Beschluss: Einstimmig genehmigt.

27.		Berichte
	Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Gratulation an LAbg. Josef Edlinger – er hat Bezirksmandat zum Landtagsabgeordneten wieder erhalten;

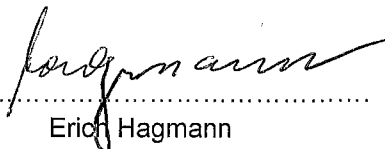
Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Workshop „Wohnen und Leben in Gföhl“;
Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	GV Krems, 228 € werden pro Haushalt an Gebühren verursacht, jedoch nur 166 € bezahlt, das entspricht 73 % der Gesamtkosten, der Rest von 27 % wird aus Erlösen der Altstoffvermarktung finanziert, 1500 kg Müll fallen pro Haushalt pro Jahr an;
Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Elektro-Fahrzeug Renault Twizy, Fa. PMS finanziert Elektroautos über Werbung, für 5 Jahre, Vollkaskoversicherung ca. € 38 pro Monat, monatl. Batteriemiete inkl. USt. inkl. Assistance € 50, Erforderlichkeit ist zu prüfen;
Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger	Leader Generalversammlung am 16. April 2013, 19.30 Uhr, im Nuhr Medical Center in Senftenberg; Einladungsunterlagen für interessierte Gemeinderäte bei Petra Aschauer erhältlich;

Ende der Gemeinderatssitzung: 22.12 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2013 unterfertigt.



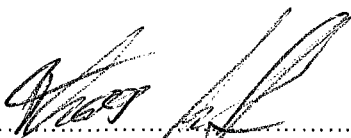
Ök.-Rat Karl Simlinger
(Bürgermeister)



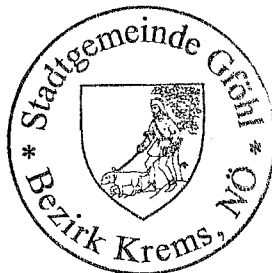
Erich Hagmann
(Stadtamtsdirektor)



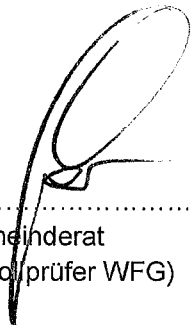
Petra Aschauer
(Schriftführerin)



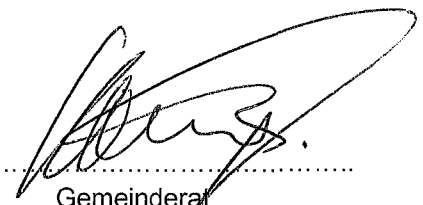
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ)




Gemeinderat
(Protokollprüfer ÖVP)



Gemeinderat
(Protokollprüfer WFG)



Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ)

ORIGINAL
ZWEITSCHRIFT

Genehmigt mit KZ. ST4-GE-638/
vom

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)**, (1/1), in **3542 Gföhl**, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **B 37, Baulos „Unterführung Gföhl Ost“**, km 18,376.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Gföhl	1079	727/2	Bfl.	813		371			kostenlos, öffentl. Gut !	
12012	467	707/4	Sonst.	2.123		950				

Grundablöse	€ kostenlos !
-----	€
-----	€
-----	€
-----	€
GESAMTABLÖSE	€

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (Ausmaß nicht höher als 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche) benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m²-Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dasselbe gilt für eine Mehrbeanspruchung bis zu 20 m², wenn die im Pkt. II. angegebene Grundbeanspruchung 200 m² nicht übersteigt.

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Zahlungsmodalitäten

Auf den Ablösebetrag wird 6 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung dieses Übereinkommens durch den Landeshauptmann von Niederösterreich und nach ausgewiesener Anmerkung der Rangordnung und Einlangen der Satzfreistellungsurkunden eine Anzahlung in der Höhe von 80 % geleistet; wenn es sich um Pauschalbeträge handelt, werden diese zur Gänze ausbezahlt.

Die sich nach Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Restabläsesumme ist binnen 12 Wochen nach Vorliegen des durch das zuständige Vermessungsamt bestätigten Vermessungsergebnisses zur Zahlung fällig. Der Restbetrag wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme mit 2,5 % linear pro volles Jahr im Nachhinein verzinst.

Für den Fall, dass eine Überzahlung aufgrund der voraussichtlichen Beanspruchung stattgefunden hat, verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Betrages innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Aufforderung durch das Land.

VII. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiemit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.d.g.F. von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurde.

VIII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigen-

tumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die ~~Verpflichtung~~ für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rödung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der ~~Schlägerungs- bzw. Rödungsverpflichtung~~ innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

IX. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarktung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

X. Bauliche Herstellungen

Eine eventuell erforderliche Versetzung von Zäunen und Einfriedungsmauern auf die neue Straßengrundgrenze bzw. auf die neue Straßenfluchtlinie (nach den Vorschriften der Baubehörde) sowie eine allenfalls notwendige Verlegung von Wegrampen, Zu- und Abfahrten zu Grundstücken und Objekten, erfolgen im gleichwertigen Zustand durch das Land und auf dessen Kosten. Nach Herstellung dieser Anlagen gehen sie in das Eigentum und die Erhaltung des Verkäufers über.

XI. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

XII. Vorübergehende Beanspruchung

Der Verkäufer gibt die Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme eines Grundstreifens bis zu 10 m (außerhalb der im Pkt. II. dauernd eingelösten Flächen) zur Lagerung von Humus, innerhalb dieses 10 m Grundstreifens darf auf einem max. 5 m breiten Streifen auch Baumaterial gelagert werden.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall wird einvernehmlich festgestellt und durch das Land an den Nutzungsberechtigten bezahlt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Gst. Nr. , Name: , Adresse:
 Gst. Nr. , Name: , Adresse:
 Gst. Nr. , Name: , Adresse:

Diese Benützungsberechtigung gilt nur für Freigrundflächen (Äcker, Wiesen, u. ä.).

XIII. Zahlungsweg

Die Überweisung aller Entschädigungsbeträge erfolgt über die , BLZ , Kto. Nr. ,
 lautend auf .

XIV. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 idgF) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusserfordernisses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 idgF) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XV. Sonstige Vereinbarungen

Die Streichung der Punkte VI., X., XI. und XII. und teilweise Streichung des Punktes VIII. erfolgte einvernehmlich vor Vertragsunterfertigung.

St. Pölten, am 21. Dezember 2012

Für das Land NÖ

Gföhl, am

Für die Stadtgemeinde:

(F. Gartner, Abt. ST4)

WA1-ÖWG-25124/021-2013

Beilagen: Projekt

V e r t r a g

(betreffend Projekt „Stadtgemeinde Gföhl, Gernitzbach,
Hochwasserschutzmaßnahmen für die Liegenschaft Großmotten Nr. 24“)

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung **von wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Stadtgemeinde Gföhl** als Vertragsnehmer.

I

Die Republik Österreich stimmt der Ausführung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen inklusive einer Bacheindeckung auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstücken Nr. 1237, EZ 188, KG Moritzreith, und 1091/2, EZ 211, KG Großmotten (beide Öffentliches Wassergut; „Gernitzbach“), sowie auf jenen Grundflächen, welche im Zuge der erforderlichen Herstellung der Grundbuchsordnung in das Öffentliche Wassergut der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) übertragen werden,

nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektes des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (beiliegend) und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Krems (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

Das durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung projektierte Vorhaben sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- **Sicherung der bachabwärts liegenden Prallufer**
- **Ertüchtigung/Ausbau des vorhandenen (verrohrten) Gerinnes auf einen HQ100 Bemessungsabfluss mittels eines eingedeckten Gerinnes (ca. 26 lfm U-Profil in Stahlbeton mit Platten abgedeckt)**
- **Ausbildung einer entsprechend dimensionierten befahrbaren Mulde, da aufgrund der Höhenverhältnisse der Bemessungsabfluss nicht vollkommen über das eingedeckte Gerinne abgeführt werden kann**
- **Gestaltung des bachaufwärts befindlichen Geländes mit Einlaufdämmen**

POST 1:

hm 79,60 – 80,15: Ausbau Trapezgerinne

Sicherung der bachabwärts liegenden Prallufer mittels Grobsteinschichtung bzw. Ansatzsteinen in den Gleituffern.

POST 2:

hm 80,15 – 80,54: Ersatz der bestehenden Verrohrung durch ein eingedecktes Gerinne und Flutmulde

Ertüchtigung/Ausbau des vorhandenen (verrohrten) Gerinnes mittels eines eingedeckten

Gerinnes (ca. 26 lfm U-Profil in Stahlbeton mit Platten abgedeckt).

Ausbildung einer entsprechend dimensionierten befahrbaren Mulde, da aufgrund der Höhenverhältnisse der Bemessungsabfluss nicht vollkommen über das eingedeckte Gerinne abgeführt werden kann.

Gestaltung des bachaufwärts befindlichen Geländes mit Einlaufdämmen.

POST 3:**Baustelleneinrichtung und Nebenarbeiten****POST 01: Ausbau Trapezgerinne**

hm 79,60 - 80,15

Ausbau des vorhandenen Gerinnes vom Landesstrassendurchlass bis zur geplanten Eindeckung als Trapezprofil auf einer Länge von rund 55 m

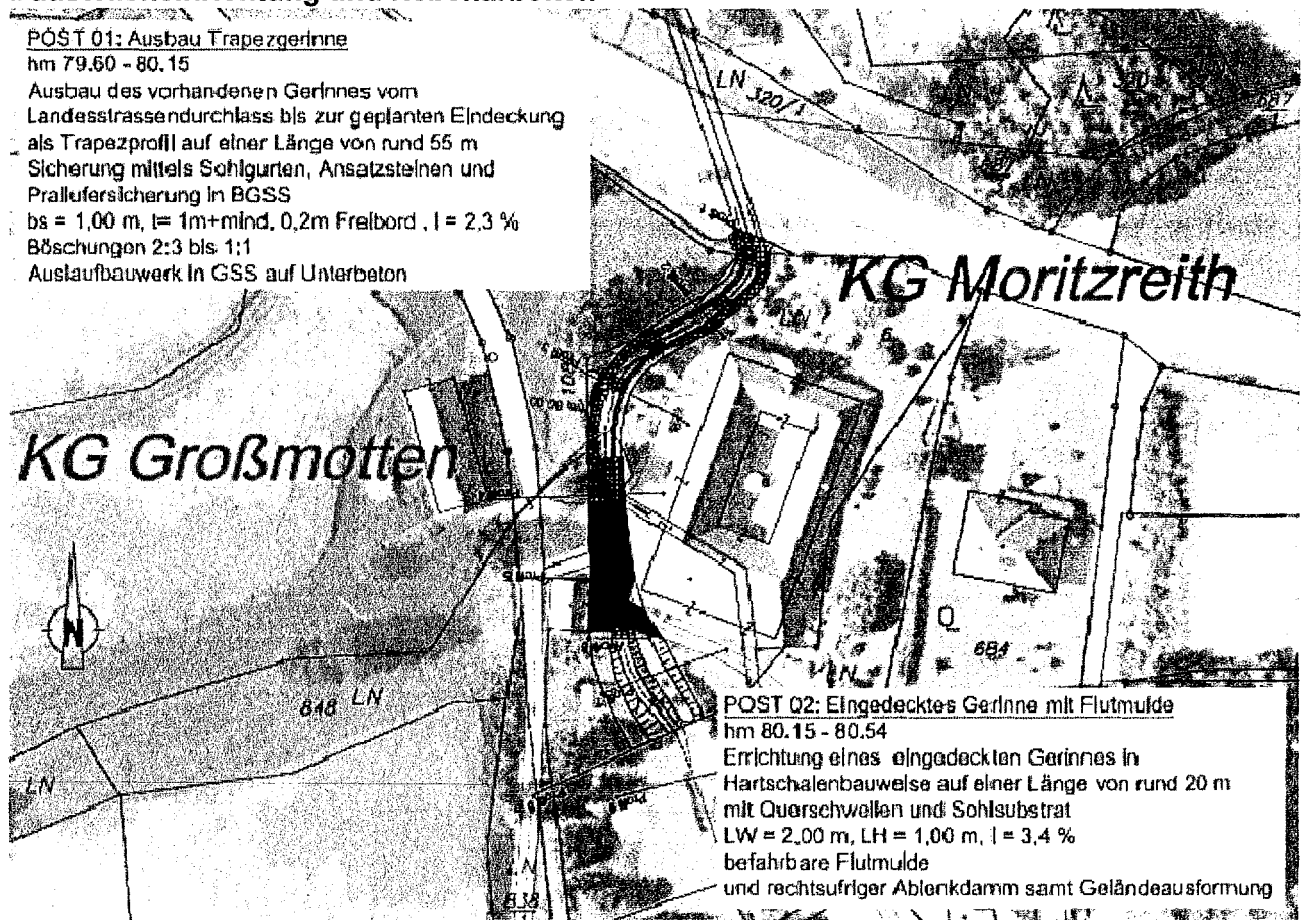
Sicherung mittels Sohlgurten, Ansatzsteinen und

Prallufersicherung in BGSS

bs = 1,00 m, t = 1m+mind. 0,2m Freibord, l = 2,3 %

Böschungen 2:3 bis 1:1

Auslaufbauwerk in GSS auf Unterbeton



Nähere Details sind den beiliegenden Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellen, zu entnehmen.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Plan- und Projektbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der

neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Wasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Die Erhaltung, Instandhaltung und Pflege der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes im Projektschnitt (= Abschnitt von Profil 1 bis Profil 8 laut Darstellung im beiliegenden Katasterlageplan M 1:500) - auch entsprechend ihrer Lage und Ausdehnung nach erfolgter Herstellung der Grundbuchsordnung - einschließlich der hergestellten bzw. bestehenden wasserbaulichen Anlagen und Maßnahmen, der Befestigungen, des Bewuchses und des sonstigen Zugehört obliegt ab Vertragsabschluss dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die wasserbaulichen Anlagen und Maßnahmen etc. sowie das Bachbett ordnungsgemäß und funktionsfähig zu erhalten und beispielsweise Anlandungen und Verkläusungen (auch im Bereich von Brücken und Überdeckungen bzw. Verrohrungen) jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes (auch entsprechend ihrer Lage und Ausdehnung nach erfolgter Herstellung der Grundbuchsordnung) inkl. Zugehör im oben beschriebenen Projektschnitt obliegt ab Vertragsabschluss dem Vertragsnehmer.

So ist der Vertragsnehmer beispielsweise verpflichtet, an gefährlichen Stellen (zb. Absturzgefahr) ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke sowie die hergestellten Anlagen, Maßnahmen und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst rechtzeitig zu entfernen, die erforderlichen Erhaltungsarbeiten unverzüglich durchzuführen, die konsenslose Nutzung dieser Grundflächen durch Dritte zu unterbinden. Dazu zählt weiters die Verpflichtung des Vertragsnehmers, in angrenzenden Wege und Straßen ragendes Gehölz rechtzeitig zu entfernen, soweit die Wege und Straßen bzw. deren Benutzer gefährdet oder bei der Straßen- und Wegbenützung behindert werden könnten. Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken innerhalb des Projektschnittes sind vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen.

Die Gerinneeindeckung verbleibt im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten das Bachbett und die Befestigungsmaßnahmen im Eindeckungsgebiet (auch im überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Eindeckung zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Eindeckungsgebiet umgehend zu entfernen.

Der Vertragsnehmer hat die Eindeckung ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Er hat auftretende Schäden an der Eindeckung oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

Die Eindeckung darf oberflächlich keiner besonderen Nutzung zugeführt werden (ausgenommen als Überfahrt, wenn dies projektsgemäß vorgesehen und die Eindeckung baulich dafür auch geeignet ist)

Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die Auflagen des bezughabenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides einzuhalten.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Besondere Auflagen betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung:

1. Da die Ausführung des Vorhabens auch eine Änderung des Naturstandes des betroffenen Gewässers gegenüber dem Katasterstand zur Folge haben, ist unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens durch die Vertragsnehmerin auf deren Kosten die Herstellung der Grundbuchsordnung an dem betroffenen Gewässer des Öffentlichen Wassergutes zu veranlassen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist seitens der Vertragsnehmerin innerhalb von 2 Monaten ab Fertigstellung der projektierten wasserbaulichen Maßnahmen bei einem Zivilingenieur für Vermessungswesen die Ausarbeitung eines Teilungsplanes in Auftrag zu geben.
 - Zur Grenzverhandlung sind der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung und die Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung einzuladen bzw. sind die neuen Grundgrenzen mit den erwähnten Dienststellen in der Natur einvernehmlich festzulegen.
 - Im Teilungsplan ist vorzusehen, dass der verlegte Gewässerlauf in das Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) übertragen wird.
 - Die zur Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlichen Grundeinlösen sind nachweislich (Übereinkommen mit den betroffenen Grundeigentümern!) durch die Vertragsnehmerin dahingehend vorzunehmen, dass letztendlich nur mehr eine Vereinbarung zwischen der Vertragsnehmerin und dem Bund erforderlich ist.
 - Nach Ausarbeitung des Teilungsplanes, welcher der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens in 2-facher Ausfertigung vorzulegen ist, wird seitens der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes im Wege des Bundesministeriums für Finanzen geprüft werden, ob von der Vertragsnehmerin eine Tauschwertaufzahlung zu leisten ist.
 - Sollte dies der Fall sein, ist diese durch die Vertragsnehmerin innerhalb der vom Bundesministerium für Finanzen bzw. von der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich für Gebühren und Verkehrssteuern, Bewertung, eröffneten Frist zu entrichten. Seitens der Republik Österreich wird im Falle eines Flächen- bzw. Wertzuwachses keine Grundablöse geleistet.
 - Wenn im Rahmen der Herstellung der Grundbuchsordnung die Abschreibung von Flächen des Öffentlichen Wassergutes vorgesehen sein sollte, ist durch die Vertragsnehmerin mit Vorlage der Teilungsplanexemplare beim Landeshauptmann von

NÖ, p.A. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung, auch die Ausscheidung der von den Gewässerparzellen abzuschreibenden Flächen aus dem Öffentlichen Wassergut zu beantragen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung des bundeseigenen Grundstückes einschließlich der Erhaltung und Pflege des darauf stockenden Bewuchses Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist an die Person des Vertragsnehmers bzw. dessen Rechtsnachfolger gebunden.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführten Anlagen auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, daß die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, daß ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder daß etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Gföhl, am
Für die Stadtgemeinde Gföhl

(Köhler-Schober)

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-101/001-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und **der Stadtgemeinde Gföhl in 3542 Gföhl, Hauptstraße 3**, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **7.11.2012** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Errichtung **einer Gerinnesicherung (Grabsteinschlichtung)** in der Stadtgemeinde **Gföhl, KG Großmotten, Moritzreith,** im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 7, Krems an der Donau im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei **Gföhl**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

Benützt wird die L7057, km 0,344, zufolge Errichtung einer Gerinnesicherung (Grabsteinschlichtung).

Weitere Bedingungen siehe Beilage zu SN-101/001-2013.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von Forsttechn. Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien NÖ und Burgenland, Vorhaben Gernitzbach, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Der Vertragspartner hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßengebäuden, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:-- in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der

Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. SN-101/001-2013** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am

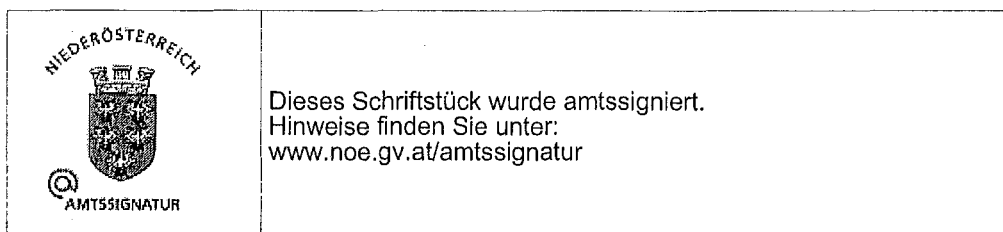
.....
Für den Vertragspartner

Krems, am

Für das Land Niederösterreich

Dienstsiegel

.....
Beilage



WA1-ÖWG-25129/060a-2013

V e r t r a g

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer **Ersatzbrücke**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Gföhl**, als Vertragsnehmer.

I

(1) Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über den Kremsfluss, **Grundstück Nr. 225/1, EZ 92, Katastralgemeinde Obermeisling**, führenden **Ersatzbrücke** (in der Folge kurz „Brücke“ genannt) nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes (vergl. Seite 2) und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Krems zu Zi. KRW2-WA-135/001 zu. Jede Abweichung von dem vertraglichen Plan bedarf der vorherigen Zustimmung der Republik Österreich und ist in einem neuen Plan darzustellen.

(2) Die Brücke ist Teil einer öffentlichen Straße. Das Objekt dient während der Bauzeit für die Neuerrichtung der so genannten „Kaufmannbrücke“ als Ersatzbrücke (so genannte „Bailey-Brücke“) und gelangt ca. 30 m flussabwärts der „Kaufmannbrücke“ zur Ausführung.

Die Gestattung gilt nur für die Verwendung der Brücke zu dieser Wegekategorie. Der Vertragsnehmer hat eine Änderung der Wegekategorie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

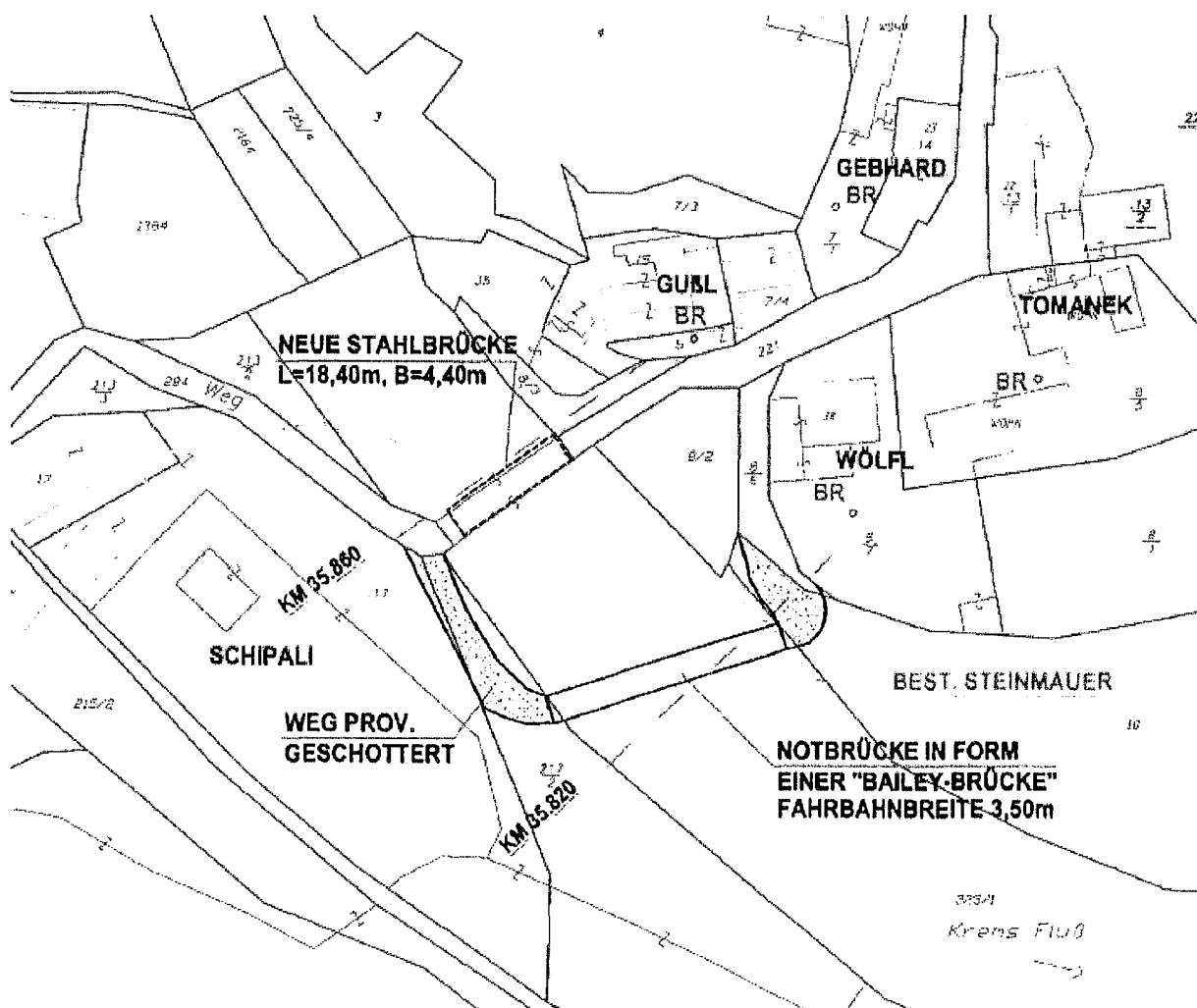
(3) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass sämtliche für die Errichtung der Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt und dem Verwalter

des Öffentlichen Wassergutes durch Überlassung einer Ausfertigung oder Ablichtung nachgewiesen werden.

(4) Für die Dauer der Bauarbeiten zur Errichtung der Brücke sowie von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist der Vertragsnehmer berechtigt, den aus dem Lageplan ersichtlichen Arbeitsstreifen zu benützen. Als Zufahrt darf nur die im beiliegenden Lageplan ersichtliche Grundfläche benützt werden.

(5) Die Brücke verbleibt als Bestandteil des Weges in dessen Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

(6) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Brückenbereich umgehend zu entfernen.



Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

III

(1) Vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten ist der Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, insbesondere auch des Wasserrechtes, sowie unter größtmöglicher Schonung der benützten Liegenschaft und unter Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen (z.B. Leitungsanlagen) zu erfolgen. Störungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liegenschaft, insbesondere auch des Gemeingebrauches sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten zur Errichtung und allfälligen Reparatur der Brücke hat der Vertragsnehmer jeweils unverzüglich auf dem Arbeitsstreifen und den Zufahrtsflächen den vorigen Zustand wieder herzustellen.

(2) Der Vertragsnehmer hat die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarerereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

IV

(1) Der Vertragsnehmer haftet der Republik Österreich für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Abtragung, Verlegung des Vertragsgegenstandes sowie mit dessen Bestand und Benützung und mit den Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Wartung ergeben. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfolgen von dritter Seite gegen die Republik Österreich erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche seiner Bediensteten und Beauftragten, die diese etwa im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen

Wassergutes verwaltet werden, gegen die Republik Österreich erheben, schad- und klaglos zu halten, sofern die Republik Österreich an den Schäden nicht ein grobes Verschulden trifft.

(2) Gesetzliche Haftungen des Vertragsnehmers, die über Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

(3) Die Republik Österreich haftet nicht für Schäden an der Brücke sowie allfällige Folgeschäden, weder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes noch aus dem Titel eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches oder aus welchem Titel immer, es sei denn, daß die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Republik Österreich verursacht wurden. In gleicher Weise ist die Haftung der Republik Österreich auch für allfällige Schäden, die dem Vertragsnehmer bei Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen erwachsen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, ausgeschlossen.

(4) Soweit gemäß Abs. 3 eine Haftung der Republik Österreich ausgeschlossen ist, verzichtet der Vertragsnehmer auch auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen der Republik Österreich und des Landes. Soweit gemäß Abs. 1 die Republik Österreich schad- und klaglos zu halten ist, sind auch deren Bedienstete und Organe sowie die Bediensteten und Organe des Landes schad- und klaglos zu halten.

V

(1) Eine Änderung der Brücke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Republik Österreich und ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen. Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, daß der Vertragsnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Änderung dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes vorlegt. Für die Durchführung der Änderung gilt Punkt III Abs. 1 sinngemäß.

(2) entfällt

(3) Eine eigenmächtige (Abs. 1) oder nicht vertragsgemäße (Abs. 2) Änderung berechtigt die Republik Österreich zur sofortigen Vertragsauflösung, ohne daß es einer Nachfristsetzung bedarf.

(4) Der Vertragsnehmer trägt die Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständlichen Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gem. § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten.

VI

(1) Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der Republik Österreich unzulässig und ihr gegenüber unwirksam.

(2) Von einer Gesamtrechtsnachfolge ist die Republik Österreich unverzüglich zu verständigen.

VII

(1) Der Vertrag endet mit Abbau der Brücke oder Auflassung der Wegverbindung, **spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2013.**

(2) Die Republik Österreich kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) wenn der Vertragsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er durch den Vertrag nicht gedeckte Baumaßnahmen tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt oder eine Privatbrücke dem öffentlichen Verkehr eröffnet,
- b) bei Änderung der im Zuge der Brücke liegenden Wegverbindung auf eine Wegkategorie, die nicht dem Vertragsverhältnis zugrundeliegt bzw. Öffentlicherklärung eines Privatweges (Punkt I Abs. 2),
- c) wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung (Punkt I Abs. 2) der Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- d) wenn der Vertragsnehmer behördlichen Bauaufträgen nicht nachkommt,
- e) falls die Entfernung der Brücke aus den im Punkt V Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.

(3) Die Auflösungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

VIII

(1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten die Brücke zu entfernen und die Liegenschaft vollständig geräumt (inkl. allfälliger auf Öffentlichem Wassergut hergestellter Rampen) und in den früheren Zustand zurückversetzt zu übergeben. Weiters sind eventuell im Zuge der Brückenerrichtung bzw. -entfernung geschaffene Gefahrenstellen (zb. Abstürze u.ä.) vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen.

(2) Falls der Vertragsnehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Republik Österreich die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragsnehmers selbst durchführen oder durchführen lassen.

IX

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Mitbenützung der bundeseigenen Grundstücke etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben werden vom Vertragsnehmer getragen, der auch für die etwa erforderliche Anzeige zur Vergebührung zu sorgen hat.

X

Die Organe des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die Brücke jederzeit zu begehen und zu befahren.

XI

Alle Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes erforderlich.

XII

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind neben dem allgemeinen Gerichtsstand die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des vertragsschließenden Landeshauptmannes zuständig.

XIII

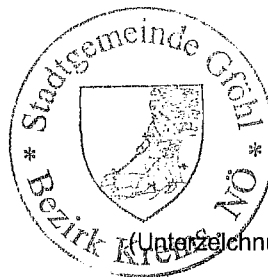
Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

1973)
(Köhler-Schober)

Gföhl, am 08.02.2013
Für die Stadtgemeinde Gföhl

Der Bürgermeister:



Ök.-Rat Karl Simlinger

(Unterschrift gemäß NO Gemeindeordnung)

W. A. R. *[Signature]*

Eing. 22. Feb. 2013

ST.PÖLTEN, 22feb13

Beil.

MILITÄRKOMMANDO
NIEDERÖSTERREICH



PROTOKOLLIERT
28.2.2013

**Protokoll
Übergabe-Übernahme
Bailey-Brücke über den
Kremsfluss in OBERMEISLING**

Sachbearbeiter:
Werner SUEZ, Obst
Tel.: 050201-3040310
IFMIN: 2031 330
Mobil: 0664/406 8996
Intranet: xcs4
Internet:
milkdonoe.milgeo@bmlv.gv.at

Bezug: GZ S93339/14-MilKdo NÖ/Kdo/StbAbt3/2013

MilKdo NÖ hat auf Antrag des Amtes der NÖ Landesregierung mit Kennzeichen ST5-VO-741/030-2013 eine Bailey-Brücke errichtet. Das Brückengerät ist im Bestand des Landes NÖ und wurde in Entsprechung eines Übereinkommens zwischen Land NÖ und ÖBH ohne Kostenverrechnung als Ersatzbrücke für die Sanierung einer bestehenden Brücke eingebaut.

Technische Daten:

- Fahrbahnbreite: 1-spurig, 3,28 m
- Belastung: 16 to
- Stützweite: 24,4 m
- Landanschlüsse: werden durch WA3 und Stadtgemeinde GFÖHL errichtet

Die Übergabe der Bailey-Brücke in die Erhaltung und Verwaltung erfolgt durch MilKdo NÖ an die Stadtgemeinde GFÖHL.

Der Übergeber für das MilKdo NÖ:		Der Übernehmer für die Stadtgemeinde Gföhl:
 (SUEZ, Oberst)		 (Bgm Ök.-Rat SIMLINGER)

Verteiler:

Abt Brückenbau ST5
Stadtgemeinde GFÖHL
MilKdo NÖ
InstPi/HTS

Genehmigt in der Sitzung des
Gemeinderates am 21.03.2013, Top 12

WA1-ÖWG-25142/028-2013

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Wasserversorgungsanlage (Errichtung Transportleitung WVA Gföhl)**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Gföhl, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Wasserversorgungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstücken Nr.864/1 und 865/1, EZ 193, Katastralgemeinde Seeb und Grundstück Nr. 373/1, EZ 132, Katastralgemeinde Untermeisling**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes vom 11.12.2012 (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

Grundstück Nr. 864/1, EZ 193, Katastralgemeinde Seeb:

Querung des Etschenbach mittels Wasserleitung, im Bereich der Grundstücke Nr. 192/3 und 270/4, Katastralgemeinde Seeb.

Grundstück Nr. 865/1, EZ 193, Katastralgemeinde Seeb:

Querung des Wurfenthalgrabenbach mittels Wasserleitung, im Bereich der Grundstücke Nr. 343 und 352/2, Katastralgemeinde Seeb.

Grundstück Nr. 373/1, EZ 132, Katastralgemeinde Untermeisling:

Querung des Etschenbach mittels Wasserleitung, im Bereich der Grundstücke Nr. 134/2 und 373/2, Katastralgemeinde Untermeisling.

Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.
- Die beiliegenden generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut sind einzuhalten.
- Eine Mindestverlegetiefe von 1,5 m zur Bachsohle ist einzuhalten.
- Das Durchflußprofil des Gerinnes darf nicht verkleinert bzw. beeinträchtigt werden.
- Etwaige Schutzbauten am Gerinne sind zu erhalten bzw. unverzüglich wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betreibens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder

zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes

geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts
verwaltung - Wasserbau)

Gföhl, am
Für die Stadtgemeinde Gföhl

(Kellner Franz)
Fachoberinspektor

Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973

**Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung
bei Verlegung von Leitungen und Kanälen
auf Öffentlichem Wassergut**

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
5. Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
6. Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
7. Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
8. Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.

9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.
10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.
11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.
12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung

- Gebietsbauleitung Wien und Nördliches NÖ, Marxergasse 2, HP, 1030 Wien

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Kontrollseite

E-Government
Niederösterreich

Diese Anmeldung wird im nächsten Schritt elektronisch an die vorgesehene Empfangsstelle übermittelt. Bitte kontrollieren Sie zuvor nochmals Ihre Angaben.

 [Hinweise zum Verfahren/Formular](#)

Ihre Angaben

Empfangsstelle Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Auswahl

Den Antrag stellt **juristische Person**

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage: kommunale/öffentliche

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung Stadtgemeinde Gföhl

Österr.
Firmenbuchnr.

Rechtsform Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße Hauptplatz
Hausnummer 3
Postleitzahl 3542 Ort: Gföhl

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage nein

Wasserversorgungsanlage ja

Regenwasserkanalisation nein

Hochwasserschutzanlage nein

Brücke/Steg nein

Radweg nein

Sonstiges nein

Projekt Wasserversorgungsanlage

Bezeichnung des Projektes Errichtung Transportleitung WVA Gföhl

Zweck des Projektes Errichtung einer Transportleitung von der KG Untermeisling bis zum Zwischenbehälter Litschgraben zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Gesamtanlage WVA Gföhl.

Planung Wasserversorgungsanlage

Planung Die Planung erfolgte im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung,

Entlangführung Wasserversorgungsanlage

Das Projekt sieht Entlangführungen nein

**am Öffentlichen
Wassergut vor**

Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.

**Begründung der
Entlangführung
(en)****Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten
Maßnahmen****Grundstück**

**Grundstück
Nummer** 864/1
EZ 193
Gemeinde Gföhl
Katastralgemeinde Seeb
x - Koordinate 0,00
y - Koordinate 0,00
**Name des
Gewässers** Etschenbach
Beschreibung Die Wasserleitung quert das Gewässer!

Grundstück

**Grundstück
Nummer** 865/1
EZ 193
Gemeinde Gföhl
Katastralgemeinde Seeb
x - Koordinate 0,00
y - Koordinate 0,00
**Name des
Gewässers** Wurfenthalgrabenbach
Beschreibung Die Wasserleitung quert das Gewässer!

Grundstück

**Grundstück
Nummer** 373/1
EZ 132
Gemeinde Gföhl
Katastralgemeinde Untermeisling
x - Koordinate 0,00
y - Koordinate 0,00
**Name des
Gewässers** Etschenbach
Beschreibung Die Wasserleitung quert das Gewässer!

Bewilligung erforderlich

Wenn bereits vorhanden, bitte die Daten der vorliegenden Bewilligungsbescheide angeben:

Wenn eine behördliche Bewilligung (nach dem Bau-, Wasser- oder Gewerberecht) erforderlich ist und eine solche beantragt wurde oder bereits vorliegt, füllen Sie bitte das entsprechende Feld aus.

**Eine behördliche
Bewilligung ist für
das Vorhaben
erforderlich** ja

Bewilligungen

**Baubehördliche
Bewilligung
Behörde**

Datum
Aktenzahl

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: nein

Wasserrechtliche
Bewilligung
Behörde
Datum
Aktenzahl

Landeshauptmann
22.01.2013

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: ja

Gewerbebehördliche
Bewilligung
Behörde
Datum
Aktenzahl

- bitte auswählen -

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: nein

Beilagen

Beigelegte Inhalte
Art der
Übermittlung

Technische Beschreibung
[Technischer Bericht.PDF](#)
Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

Beilage

Beigelegte Inhalte
Art der
Übermittlung

Sonstige Beilage
[Lageplan_Wassergut.pdf](#)
Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

[Zwischenspeichern] [Zurück] [Absenden] [Abbrechen]

UW-L3AL-WA1-001

Beilage G zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 21.03.2013, Zahl 0-OIGM-000-(13-0057)0009-13

Gebührenseltberechnung am:

Gebühren: €

Gebühren- und meldepflichtig!

an das Finanzamt für Gebühren und

Verkehrsteuer entrichtet am:

Unterschrift des Verpächters:

PACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächter: Stadtgemeinde Gföhl
(Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)

Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
(Anschrift, Beruf)

Pächter: Christa Kalner
(Vor- u. Zuname, Geburtsdatum)

Obermoosling 22, 3521 Gföhl; Pensionistin
(Anschrift, Beruf)

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Verpachtet werden folgende Grundstücke im unverbürgten Ausmaß lt. Katasterstand:

Katastral- gemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungs- art*)	EZ	Gst. Nr.	Größe		
					ha	ar	m ²
12029	KG Obermoosling Obermoos Pled Hülm	G (Mastweide)	9	4013		24	11
Summe					0	0	0

*) Legende (Zutreffendes angeben):

AAckerland

GGrünland

SSpezialkulturflächen

WI/WTWeingartenflächen

FOForstflächen

2. Festgehalten wird, dass die unter Punkt 1 angeführten Flächenmaße die Grundstücksgrößen lt. Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen bzw. digitaler Katastermappe darstellen. Verpächter und Pächter sind sich darüber einig, dass die tatsächlich in der Natur vorhandenen Grundflächen dem Pachtverhältnis zugrunde liegen. Beiden Parteien sind die Naturgrenzen bekannt.
3. Mitverpachtet sind die Obstbäume und -sträucher, die auf den verpachteten Grundstücken stehen. Das Nutzungsrecht des Pächters an den Obstbäumen und -sträuchern beschränkt sich auf die Aberntung der Früchte. Der Pächter hat abgestorbene Obstbäume und -sträucher zu entfernen und laufend zu ersetzen.

Dem Pächter obliegt weiters die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den Pachtgrundstück(en) befindlichen Landschaftselemente.

4. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

II.

Der Pachtvertrag wird auf die bestimmte Dauer von 3 Jahren abgeschlossen, beginnt am 01.04.2013 und endet am 31.03.2016.

~~Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am _____*).~~

Nur bei Verträgen auf unbestimmte Zeit *):

Pächter und Verpächter vereinbaren als Termin, zu welchem das Pachtverhältnis gekündigt werden kann, den _____, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens _____ Monaten einzuhalten ist.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesetzlichen Kündigungstermine (31.3. bzw. 30.11.) und die gesetzliche Kündigungsfrist (6 Monate) zu gelten haben.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 100 und ist erstmals am 30.04.2013 zu bezahlen.

Für die der Vertragsunterfertigung folgenden Wirtschaftsjahre ist der Pachtzins jeweils am 01.03. im Nachhinein zu bezahlen.

~~Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit der Pachtzinsforderung (siehe Merkblatt):~~

~~Die Wertanpassung des Pachtzinses ist mit dem Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 1995 = 100, (veröffentlicht in „Agrarischer Paritätsspiegel“) vorzunehmen, wobei die Ausgangsbasis für die Berechnung der für das Jahr _____ verlaubliche Index, in der Höhe von _____, ist.~~

~~Sollte der Agrarpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist der an seiner Stelle verlaubliche Index als Wertsicherungsmaßstab heranzuziehen.~~

IV.

Die mit dem Pachtgrundstück verbundene(n) Grundsteuer(n) und Grundsteuerzuschläge trägt/tragen ~~der Pächter/der Verpächter/beide Parteien je zur Hälfte*).~~

V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Der Pächter hat folgende, auf der Bewirtschaftung der Pachtfläche beruhenden Lieferkontingente übernommen und verpflichtet sich, deren Bestand zu wahren:

Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm ist nicht gestattet.

VI.

Eine Unterverpachtung an Dritte ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe unter Ehegatten bzw. an Kinder oder Schwiegerkinder im Rahmen der Betriebsnachfolge. *)

VII.

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu den gesetzlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

VIII.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

IX.

Im Hinblick auf die Einheitliche Betriebsprämie im Rahmen der GAP vereinbaren die Parteien Folgendes:

Auf die Dauer des Pachtverhältnisses werden dem Pächter nachfolgend angeführte Zahlungsansprüche zur Nutzung überlassen:

Anzahl	Art der Zahlungsansprüche**)	Wert je ZA in Euro	Gesamtwert in Euro
			0
			0
			0
		Summe	0

*) Der letzte Satz kann gestrichen werden.**) flächenbezogene Zahlungsansprüche (FZA),

Die Übertragung der Zahlungsansprüche ist mittels gesondertem Antrag im Wege der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer des Pächters bis spätestens 15. Mai des Jahres, für das die Übertragung wirksam werden soll, zu stellen.

Der Pächter seinerseits stellt durch Beantragung sicher, dass die Zahlungsansprüche nicht zugunsten der nationalen Reserve verfallen.

Bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses hinsichtlich aller Flächen oder hinsichtlich Teilflächen verpflichtet sich der Pächter, die für diese Flächen/Teilflächen verfügbaren Zahlungsansprüche im oben angeführten Ausmaß und Gesamtwert vollständig bzw. bei Teilflächen im anteiligen Ausmaß entweder an den Verpächter oder von diesem namhaft gemachte(n) Folgebewirtschafter zu übertragen.

Der Gesamtwert dieser, bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses zu übertragenden Zahlungsansprüche, ist mit dem oben angegebenen Gesamtwert begrenzt.

Die Gesamtanzahl der rück zu übertragenden Zahlungsansprüche ist durch eine allfällige seitens der AMA geringer festgelegte Anzahl begrenzt.

Einbehalte für die nationale Reserve, Modulation und finanzielle Disziplin sind zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf eine zu erwartende Änderung der Regeln über die Einheitliche Betriebsprämie im Zuge der GAP-Periode 2014-2020 vereinbaren die Parteien, dass die übertragenen Zahlungsansprüche jedenfalls nur insoweit rück zu übertragen sind, als sie bei Beendigung des Vertrages rechtlich noch zur Verfügung stehen. Der Pächter verpflichtet sich, aufgrund neuer GAP-Bestimmungen infolge der Bewirtschaftung der gepachteten Flächen neu entstehende Förderungsansprüche bei Beendigung des Vertrages entweder an den Verpächter oder von diesem namhaft gemachte(n) Folgebewirtschafter zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist.

X.

Eine Änderung der Nutzungsart (zB Umwandlung von Ackerland in Grünland oder von Grünland in Ackerland) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

Vereinbarungen betreffend ÖPUL-Verpflichtungen:

- Der Pächter verpflichtet sich, die von einem Vorbewirtschafter eingegangenen Verpflichtungen aus dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) für die Dauer des noch offenen Verpflichtungszeitraumes zu erfüllen.
Dies gilt für folgende ÖPUL-Maßnahmen:

- Der Verpächter leistet Gewähr, dass bei Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses vor Ablauf des im ÖPUL festgelegten Verpflichtungszeitraumes jeder nachfolgende Bewirtschafter die für die ggst. Pachtfläche(n) eingegangenen Verpflichtungen aus dem ÖPUL für die Dauer des noch offenen Verpflichtungszeitraumes erfüllt.
Dies gilt für folgende ÖPUL-Maßnahmen:

Die Gewährleistung entfällt, wenn das Pachtverhältnis aus Verschulden des Pächters/Bewirtschaftungsberechtigten vorzeitig beendet wird.

XI.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.
Die Vertragsparteien vereinbaren noch Folgendes:

*Ein Zufahrts- u. Gehrecht zum inneliegenden GSt. 40/6 ist dem Eigentümer
Sixtus und Christine Kronbichler sicherzustellen.*

XII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt/tragen der Pächter/der Verpächter/~~beide Parteien je zur Hälfte~~).

XIII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

_____, am _____

Unterschriften:

Verpächter: _____

Pächter: _____

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen!